

Aktenzeichen: 6 AZR 417/89

Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 10. Januar 1991
- 6 AZR 417/89 -

I. Arbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 06. April 1989
- 15 Ca 75/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Berlin

Urteil vom 07. Juli 1989
- 2 Sa 14/89 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Vertragliche Sonderzahlung und Erziehungsurlaub

Gesetz:

BERzGG § 1, § 15 Abs. 4, § 16 Abs. 1; BGB §§ 133, 157

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 AZR 417/89

2 Sa 14/89 Berlin

Verkündet am
10. Januar 1991

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. Januar 1991 durch den Richter Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Dörner und Bitter sowie die ehrenamtlichen Richter Fohrmann und Möller-Lücking für Recht erkannt:

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 7. Juli 1989 - 2 Sa 14/89 - unter Zurückweisung der Revision im übrigen teilweise aufgehoben.
2. Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des Arbeitsgerichts Berlin vom 6. April 1989 - 15 Ca 75/89 - unter Zurückweisung der Berufung im übrigen teilweise abgeändert und insgesamt wie folgt neu gefaßt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 700,-- DM brutto nebst 4 % Zinsen auf den sich daraus ergebenden Nettobetrag seit dem 11. Februar 1989 zu zahlen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Parteien haben die Kosten des Rechtsstreits je zur Hälfte zu tragen.

:
V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten um einen Teil des 13. Monatsgehalts.

Die Klägerin ist seit dem 1. März 1986 im Handwerksbetrieb der Beklagten bzw. deren Rechtsvorgänger als Sekretärin zu einem Bruttolohn von zuletzt 2.800,-- DM beschäftigt. Im schriftlichen Anstellungsschreiben des Rechtsvorgängers der Beklagten vom 11. Februar 1986 heißt es u.a.:

"Das Urlaubs- und Weihnachtsgeld wird in Form eines 13. Monatsgehaltes vergütet, die Auszahlung erfolgt halbjährlich, jeweils zur Hälfte."



Die Klägerin nahm vom 3. Oktober 1988 an Erziehungsurlaub nach dem BErzGG. Die Beklagte zahlte die zweite Hälfte des 13. Monatsgehalts in unstreitiger Höhe von 1.400,-- DM nicht aus. Die Klägerin hat gemeint, sie habe Anspruch auf das Weihnachtsgeld. Aus dem Wortlaut der Zusage ergebe sich, daß die Beklagte das 13. Monatsgehalt als Belohnung für Betriebstreue gewähre.

Die Klägerin hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.400,-- DM brutto zuzüglich 4 % Zinsen auf den sich daraus errechnenden Nettobetrag seit dem 11. Februar 1989 zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und gemeint, bei dem Urlaubs- und Weihnachtsgeld handele es sich um Entgelt und nicht um eine Leistung für Betriebstreue. Deshalb brauche sie es während des ruhenden Arbeitsverhältnisses nicht zu gewähren.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter, während die Beklagte Zurückweisung der Revision beantragt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist teilweise begründet.

I. Das Landesarbeitsgericht hat gemeint, die Leistung der Beklagten habe Entgeltcharakter und müsse für Zeiten des Erzie-



hungsurlaubs nicht erbracht werden. Sie belohne keine vergangene oder zu erwartende Betriebstreue. So sei eine Bindung an eine bestimmte Betriebszugehörigkeit nicht festgelegt worden, auch fehle eine Rückzahlungsklausel, mit der sichergestellt werden könnte, daß die empfangene Leistung zurückzuzahlen wäre, wenn das Arbeitsverhältnis aufgrund einer Kündigung seitens der Klägerin vor dem 31. März des Folgejahres geendet hätte. Für den Entgeltcharakter spreche ferner, daß das Urlaubs- und Weihnachtsgeld in Form eines 13. Monatsgehaltes vergütet werden sollte. Die Bezugnahme auf das 13. Monatsgehalt und die Hinzufügung des Begriffs der Vergütung spreche dafür, daß es sich um eine Entgeltleistung handele. Auch bestehe keine Bindung hinsichtlich des Urlaubsgeldes an den Urlaubsantritt oder an eine bestimmte Dauer des Urlaubs. Vielmehr sei der Zahlungszeitpunkt unabhängig hiervon festgelegt. Fehle es aber an einem Hinweis darauf, daß eine Belohnung für eine bestimmte Betriebstreue mit der Zahlung vorgenommen werden sollte und fehle auch der Hinweis darauf, daß eine in die Zukunft gerichtete Betriebsbindung bezweckt sei, könne nur davon ausgegangen werden, daß die Zahlung einen reinen Entgeltcharakter habe.

II. Dem Landesarbeitsgericht kann in seinen Ausführungen zum Entgeltcharakter des 13. Monatsgehalts beigetreten werden. Daraus ergibt sich jedoch teilweise eine andere Rechtsfolge als vom Berufungsgericht erkannt.

1. Das Landesarbeitsgericht hat die vertragliche Regelung zwischen der Klägerin und dem Rechtsvorgänger der Beklagten zutreffend ausgelegt. Derartige atypische Willenserklärungen sind vom



Revisionsgericht nur in eingeschränktem Maß dahin überprüfbar, ob die Rechtsgrundsätze der Vertragsauslegung gemäß §§ 133, 157 BGB beachtet, bei der Auslegung Denkgesetze sowie allgemeine Erfahrungssätze nicht verletzt und alle wesentlichen Umstände berücksichtigt worden sind. Derartige Rechtsfehler sind weder von der Revision gerügt noch aus der Begründung des Landesarbeitsgerichts erkennbar. Vielmehr hat das Landesarbeitsgericht unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls im Anschluß an die Rechtsprechung des Senats widerspruchsfrei und im Ergebnis zutreffend erkannt, daß die von der Beklagten zurückgehaltene Leistung reinen Entgeltcharakter hat und deshalb während des Erziehungsurlaubs, in dem das Arbeitsverhältnis der Parteien ruhte, nicht gewährt zu werden brauchte.

2. Entgegen der Auffassung der Revision verstößt eine einzelvertragliche Vereinbarung, die den Vergütungsanspruch an die tatsächliche Arbeitsleistung knüpft, nicht gegen § 15 Abs. 4 BErzGG. Danach kann der Anspruch auf Erziehungsurlaub nicht durch Vertrag ausgeschlossen oder beschränkt werden. Der Anspruch der Klägerin auf Erziehungsurlaub wird durch die Vereinbarung der Parteien weder ausgeschlossen noch beschränkt (vgl. Senatsurteil vom 24. Oktober 1990 - 6 AZR 156/89 -, zur Veröffentlichung bestimmt). Zwar ist denkbar, daß der Arbeitnehmer bei seiner Entscheidung, ob er Erziehungsurlaub nehmen will oder nicht, auch die Frage des Bezugs des Weihnachtsgeldes bedenkt. Diese mittelbare Beeinflussung stellt jedenfalls bei einer Leistung mit reinem Entgeltcharakter keinen Ausschluß und keine Beschränkung im Sinne des § 15 Abs. 4 BErzGG dar. Im übrigen entspricht die vertragliche Regelung den



Grundsätzen des allgemeinen Schuldrechts und den Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 BErzGG.

3. Das Landesarbeitsgericht hat bei seiner rechtlichen Würdigung jedoch übersehen, daß die Klägerin im Jahr 1988 nicht nur sechs Monate, sondern neun Monate gearbeitet hat und entsprechend dieser Teilarbeitsleistung einen Anspruch auf 9/12 des 13. Monatsgehalts hat. Da sie bisher nur 6/12 = 1/2 des 13. Monatsgehalts erhalten hat, steht ihr noch ein Betrag von 3/12 zu. Das sind 700,-- DM brutto.

4. Die Zinsentscheidung folgt aus den §§ 284 Abs. 1, 286 Abs. 1, 288 Abs. 1 BGB.

5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Bitter

Dörner

Fohrmann

Möller-Lücking



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

